

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Bereinigung des Bestandsverzeichnisses der Gemeindeverbindungsstraßen in der Gemeinde Deiningen

Bekanntmachung:

Nach der Digitalisierung und Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses für die Gemeindeverbindungsstraßen der Gemeinde Deiningen sind im Straßen- und Wegeverzeichnis folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

1) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 „Staatsstraße 2213 - Löpsingen“

a) Teilweise Abstufung der Staatsstraße 2213:

Gemäß Art. 7 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 46 Nr. 1 BayStrWG sind zwei Teilflächen der Fl.Nr. 460/0, Gemarkung Deiningen (bisher Staatsstraße 2213) zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Die Länge der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 ist nicht abzuändern, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 460/0 (Teil), Gemarkung Deiningen

Teilfläche 1: Anfangspunkt: 5 m westlich der SW-Spitze Fl.Nr. 600/0 Gemarkung Deiningen
 Endpunkt: 3 m in nördliche Richtung von der SW-Spitze Fl.Nr. 600/0
 Gemarkung Deiningen

Teilfläche 2: Anfangspunkt: 5 m östlich der SO-Spitze Fl.Nr. 600/0 Gemarkung Deiningen
 Endpunkt: 3 m in nördliche Richtung von der SO-Spitze Fl.Nr. 600/0
 Gemarkung Deiningen

2) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 „Wegscheide“

a) Widmung:

Bei der Digitalisierung wurde festgestellt, dass bei der Überprüfung des Bestandsverzeichnisses im Jahr 1993 die Fl.Nr. 533/1 Gemarkung Deiningen aus dem Bestandsverzeichnis gelöscht wurde. Gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist diese Fl.Nr. nun wieder ins Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Die Straßenbaulast der DB ist jedoch zu löschen. An der gewidmeten Gesamtlänge der GVS Nr. 4 ändert sich nichts, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 533/1 (Teil), Gemarkung Deiningen

Anfangspunkt: NO-Spitze Fl.Nr. 1150, Gemarkung Deiningen

Endpunkt: SO-Spitze Fl.Nr. 1189, Gemarkung Deiningen

Länge: 12 Meter

b) Teilweise Aufstufung FW 94:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 1107/0, Gemarkung Deiningen (bisher FW 94) zur Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 aufzustufen. Die Länge der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 ist nicht abzuändern, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 1107/0 (Teil), Gemarkung Deiningen

Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2213

Endpunkt: SO-Spitze der Fl.Nr. 1124, Gemarkung Deiningen

Länge: 16 Meter

3) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 6 „Klosterzimmern“

a) **Widmung:**

Gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG sind die Fl.Nrn. 4172/4 und 4197/4 (Teil – Brücke), Gemarkung Deiningen als Gemeindeverbindungsstraße zu widmen. Die Länge der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 6 ist nicht abzuändern, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 4172/4 und 4197/4 (Teil - Brücke); Gemarkung Deiningen
Anfangspunkt: SW-Spitze der Fl.Nr. 4197/5, Gemarkung Deiningen
Endpunkt: Gemarkungsgrenze nach Löpsingen
Länge: 104 Meter

Diese Änderungen sollen mit Wirkung vom 01.06.2025 erfolgen.

Straßenbaulastträger für die gewidmeten und geänderten Straßenstrecken und Wege ist die Gemeinde Deiningen.

Alle Unterlagen (Eintragungsverfügungen und Lagepläne) zu den oben genannten Änderungen liegen in der Zeit vom **22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025** während den Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Zimmer 15, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Deiningen, Alerheimer Straße 4, 86733 Deiningen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deiningen, 22.04.2025

Wilhelm Rehklau
1. Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Bereinigung der Bestandsverzeichnisse der Gemeindeverbindungsstraßen und teilweise Feldwege in der Gemeinde Reimlingen

Bekanntmachung:

Nach der Digitalisierung und Überprüfung der Straßenbestandsverzeichnisse für die Gemeindeverbindungsstraßen und (teilweise) Feldwege der Gemeinde Reimlingen sind im Straßen- und Wegeverzeichnis folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

1) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 „Mittelweg“

a) Teilweise Aufstufung Feldweg 67:

Gemäß Art. 7 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 535/4, Gemarkung Reimlingen (bisher Feldweg 67) zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen. Die Länge der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 ist nicht abzuändern, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 535/4 (Teil), Gemarkung Reimlingen

Anfangspunkt: SO-Spitze der Fl.Nr. 535/4, Gemarkung Reimlingen

Endpunkt: NW-Spitze der Fl.Nr. 535/4, Gemarkung Reimlingen

Länge: 32 m

b) Teilweise Aufstufung Feldweg 91

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 663/0, Gemarkung Reimlingen (bisher Feldweg 91) zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen. Die Länge der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 ist nicht abzuändern, da die Strecke vor Ort gemessen wurde.

Fl.Nr. 663/0 (Teil) Gemarkung Reimlingen

Anfangspunkt: SW-Spitze der Fl.Nr. 545/0, Gemarkung Reimlingen

Endpunkt: NO-Spitze der Fl.Nr. 672/0, Gemarkung Reimlingen

Länge: 9 m

2) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 5 „Heuweg“

Durch den Ausbau der B 25 wurde auch der Verlauf der GVS Nr. 5 geändert. An dem Anfangspunkt erfolgte keine Änderung. Da die Verlängerung und Verlegung des Straßenzugs nicht unerheblich war, greift die Fiktion nicht. Es sind somit folgende Punkte zu ändern.

a) Widmung:

Gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG sind folgende Fl.Nr. als Bestandteile der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 5 zu widmen:

Fl.Nrn. in der Gemarkung Reimlingen: 321/1, 323/1, 327/1, 333/1, 332/1, 331/2, 331/1, 331/3, 328/1, 329/1, 330/1, 368/8, 373/1 (Teil), 372/3 (Teil), 371/7 (Teil), 371/6

Der alte Endpunkt „Einmündung in die Bundesstraße B 25“ ist zu streichen.

Als neuer Endpunkt ist „Einmündung in B 466 – Höhe NW-Spitze Fl.Nr. 371/1 Gemarkung Reimlingen“ einzutragen.

Die neue Länge beträgt: 1,561 km

b) Aufstufung:

Durch die Neuvermessung der GVS Nr. 5 wurden die Feldwege Nr. 29, 31, 37, 38, 59 geteilt. Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG sind folgende neu entstandenen Fl.Nrn. der GVS 5 zuzuordnen und als solche aufzustufen.

FW 29: Fl.Nr. 315/2, Gemarkung Reimlingen

FW 31: Fl.Nr. 322/1, Gemarkung Reimlingen

FW 37: Fl.Nr. 367/1, Gemarkung Reimlingen

FW 38: Fl.Nr. 369/7, Gemarkung Reimlingen

FW 59: Fl.Nr. 496/1, Gemarkung Reimlingen

c) Abstufung:

Die Fl.Nr. 289/6 Gemarkung Reimlingen war bisher Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße. Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG ist durch den Ausbau diese Teilfläche nun dem Feldweg Nr. 32 zuzuordnen.

Die Fl.Nr. 289/6 ist aus der Karteikarte der GVS Nr. 5 zu streichen.

d) Einziehung:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG haben durch die Änderung des Verlaufs der GVS Nr. 5 folgende Fl.Nr. ihre straßenrechtliche Bedeutung verloren und sind nicht mehr Bestandteile der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 5. Sie sind deshalb aus der Karteikarte der GVS Nr. 5 zu streichen. Der Streckenabschnitt über diese Fl.Nr. ist einzuziehen.

Gemarkung Reimlingen: Fl.Nr. 289/1, 289/2, 289/3, 289/4, 289/5 und 289/7

Diese Änderungen sollen mit Wirkung vom 01.08.2025 erfolgen.

Straßenbaulastträger für die o.g. Straßenstrecken ist die Gemeinde Reimlingen.

Alle Unterlagen (Eintragungsverfügungen und Lagepläne) zu den oben genannten Änderungen liegen in der Zeit vom **28.04.2025 bis einschließlich 28.07.2025** während den Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Zimmer 15, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von drei Monaten nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Reimlingen, Schloßstraße 1, 86756 Reimlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Reimlingen, 22.04.2025

Jürgen Leberle
1. Bürgermeister